

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen
2. Wärmeträger und technische Daten
3. Lieferbestimmungen
4. Abnehmerbestimmungen
5. Anschlussanlage, Übergabestelle und Wärmeübernahme – Anlage
6. Befugnisse der Bioenergie
7. Störung und Schadensfälle
8. Unterbrechungen der Versorgung
9. Einstellung und Änderung der Wärmeleistung
10. Messung der Wärmemengen
11. Abrechnung und Bezahlung
12. Sonstige Bedingungen

1. Grundlagen

Die Abgabe von Wärme aus dem Fernwärmenetz der Bioenergie-Kufstein GmbH. (nachfolgend Bioenergie genannt) ist an folgende Voraussetzungen (1.1, 1.2 und 1.3) gebunden:

- 1.1 Erteilung des Auftrages für Wärmelieferung
- 1.2 Tarif für Wärmelieferung in jeweils gültiger Fassung
- 1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Versorgung mit Fernwärme.

2. Wärmeträger und technische Daten

- 2.1 Ist der Abnehmer an das Heißwassernetz angeschlossen, steht an der Übergabestelle Heißwasser mit 70 bis 120 Grad Celsius zur Verfügung. Die Vorlauftemperatur des Heißwassers gleitet in Abhängigkeit von der Außentemperatur nach den Werten der Vorlauftemperaturkurve. Das Heißwasser gibt in der Abnehmeranlage Wärme ab und fließt mit entsprechend verminderter Temperatur (50 Grad Celsius) in den Rücklauf des Fernwärmenetzes.
Die Anlage des Abnehmers muss so eingerichtet sein, dass die Rücklauftemperatur des Heißwassers bei einer Außentemperatur von -20 Grad Celsius bei Raumheizanlagen maximale 60 Grad C und bei Raumheizanlagen mit Warmwasserbereitung maximal 50 Grad C beträgt. Die Bioenergie ist berechtigt, Einrichtungen zur Verhinderung hoher Rücklauftemperaturen als Bestandteil der Abnehmeranlage vorzuschreiben.
- 2.2 Maß für Wärmeleistung
1 kW (Kilowatt) = 0,001 MW (Megawatt)
Umrechnungsfaktor
1000 kcal/h Kilokalorien je Stunde = 0,001 Gcal/h Gigakalorien je Stunde = 1,163 kW (Kilowatt).
- 2.3 Maß für die Wärmemenge
1 MWh (Megawattstunde) = 1000 kWh (Kilowattstunde) = 1.000.000 Wh (Wattstunde)
Umrechnungsfaktor
1 Gcal (Gigakalorie) = 1.000.000 kcal (Kilokalorien) = 1,163 MWh (Megawattstunde).
- 2.4 Das Fernwärmenetz ist für Nenndruck 16 (ND 16/120 Grad C) ausgelegt. Diese Druckstufen und Temperaturen sind für die Ausführung der Wärmeübernahmeanlagen (Punkt 5.3) verbindlich vorgeschrieben.

3. Lieferbestimmungen

- 3.1 Der „Auftrag für Wärmelieferung“ legt jene maximale Wärmeleistung (kW) fest, zu deren Lieferung die Bioenergie verpflichtet ist.
- 3.2 Die Wärmelieferung erfolgt jahresdurchgängig, wobei die Temperatur des Heißwassers der Außentemperatur angepasst wird (2.1).

4. Abnehmerbestimmungen

- 4.1 Die bezogene Wärme darf nur für die im „Auftrag für Wärmelieferung“ genannten Objekte verwendet werden. Der Anschluss zusätzlicher Objekte bedarf schriftlicher Übereinkommensänderung.

5. Anschlussanlage, Übergabestelle und Wärmeübernahme-Anlage

- 5.1 Die Anschlussanlage ist die Verbindung des Fernwärmenetzes mit der Wärmeübernahme-Anlage des Abnehmers. Ihr Umfang wird im „Auftrag für Wärmelieferung“ festgelegt und umfasst im wesentlichen: Netz- (Straßen-) seitige Absperrarmaturen, Vor- und Rücklaufleitungen, Mess- und Regeleinrichtungen primärseitig. Die Anschlussanlage gehört zu den Betriebsanlagen der Bioenergie und darf nur von dieser instandgehalten, geändert oder demontiert werden. Der Einbau erfolgt - einschließlich der Mess- und Regeleinrichtungen - durch die Bioenergie. Der Abnehmer schützt die Anlage der Bioenergie, soweit sie sich in seinen angeschlossenen Objekten und den dazugehörigen Grundstücken befinden, vor Beschädigung. Plomben an Regel- und Messeinrichtungen dürfen nicht entfernt werden. Eingriffe in die Anlagen der Bioenergie sind grundsätzlich verboten, insbesondere das eigenmächtige Öffnen von Armaturen, die plombiert oder durch die Bioenergie geschlossen wurden.

- 5.2 Die Übergabestelle der Wärme wird im „Auftrag für Wärmelieferung“ vereinbart.

- 5.2 Die Wärmeübernahme- oder Abnehmeranlage ist die Hauszentrale des Abnehmers. Ausführung, Anordnung und spätere Änderungen werden im Einvernehmen mit der Bioenergie im „Auftrag für Wärmelieferung“ festgelegt. Anschaffung, Betrieb und Instandhaltung sind Sache des Abnehmers, dessen Eigentum die Anlage ist. Bei Bau und Betrieb sind geltende Normen, zulässige Drücke (Punkt 2.5), Bescheide, Vorschriften und Gesetze einzuhalten. Die Anlage darf nur von befugten Personen errichtet werden. Die Bioenergie hat das Recht, Bau und Betrieb der Abnehmeranlage zu überwachen. Die erste Inbetriebnahme erfolgt ausschließlich durch die Bioenergie und hat ein positives Überprüfungsergebnis und eine erteilte Benützungsbewilligung durch die Behörde zur Voraussetzung. Die Abnehmeranlage darf weder mittel- noch unmittelbar Störungen bei anderen Abnehmern oder der Bioenergie verursachen.

6. Befugnisse der Bioenergie

- 6.1 Die zuständigen Bediensteten der Bioenergie erhalten jederzeit ungehindert Zutritt zur Wärmeübernahme-Anlage und allen Einrichtungen der Bioenergie. Die Bediensteten sind zur Ausweisleistung verpflichtet. Sie sind zur Zählerablesung und zur Kontrolle aller der Wärmeversorgung dienenden Anlagen berechtigt. Auf Wunsch der Bioenergie stellt der Abnehmer einen Schlüssel für den Zugang zur Wärmeübernahme-Anlage bei.
- 6.2 Werden bei Prüfung der Abnehmeranlage Mängel festgestellt, gilt folgende Regelung:
 - 6.21 Das Kontrollorgan der Bioenergie bringt den Mangel dem Abnehmer oder dessen Vertreter zu Kenntnis.
 - 6.22 Ist der Abnehmer in der Lage, den Mangel sofort zu beheben, bleibt der Anschluss in Betrieb.
 - 6.23 Kann der Mangel nicht sofort behoben werden, ist er jedoch schwerwiegend oder Gefahr im Verzug, muss das Organ der Bioenergie die Anlage sofort außer Betrieb nehmen.
 - 6.24 Bei geringfügigen, nicht sofort behebbaren Mängeln bittet die Bioenergie den Abnehmer um Behebung innerhalb einer angemessenen Zeitspanne. Kommt der Abnehmer dieser Bitte nicht nach, wird die Anlage abgeschaltet.

7. Störung und Schadensfälle

- 7.1 Bei Störungen, Undichtheiten oder Beschädigungen sowie bei Auslaufen von Heiß-Wasser ist sofort die Bioenergie zu verständigen. Bei schuldhafter Beschädigung, eigenmächtiger Änderungen oder schuldhafter Unterlassung der Meldung tritt Schadensersatzpflicht des Abnehmers ein. Dieser Punkt gilt auch hinsichtlich anderer Vorfälle, wenn eine nachteilige Beeinflussung der Einrichtungen der Bioenergie eintritt oder zu erwarten ist.
- 7.2 Bei Gefahr sind die ROT gekennzeichneten Hauptabsperrventile zu schließen. Dies ist der Bioenergie sofort mitzuteilen. Das Öffnen der geschlossenen Hauptabsperrventile ist verboten.
- 7.3 Die Bioenergie unterhält einen Störungsdienst, der Tag und Nacht, auch an Sonn- und Feiertagen, ganzjährig unter der Rufnummer der Stadtwerke Kufstein Gesellschaft m.b.H. erreichbar ist. Ausfahrten des Störungsdienstes sind für den Abnehmer kostenlos, wenn die Ursache der Störung bei den Einrichtungen der Bioenergie liegen - ausgenommen Bedienungsfehler oder übereinkommenswidrige Eingriffe.
- 7.4 Dem Abnehmer wird empfohlen, die Heizungsanlage periodisch zu kontrollieren, um Störungen oder Schäden auch im eigenen Interesse rechtzeitig zu erkennen.

8. Unterbrechungen der Versorgung

- 8.1 Die Bioenergie darf zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten vorübergehend Druck und Temperatur vermindern oder die Versorgung unterbrechen. Ausgenommen bei Gefahr teilt die Bioenergie Zeitpunkt und voraussichtliche Dauer solcher Maßnahmen vorher mit, wenn sich diese auf den Abnehmer auswirken. Nach Möglichkeit werden Einschränkungen und Unterbrechungen nur zu Zeiten geringen Wärmebedarfes durchgeführt. Schadenersatzansprüche des Abnehmers sind ausgeschlossen.
- 8.2 Die Bioenergie kann die Versorgung fristlos zurückhalten und die Zuführung zur Anlage des Abnehmers auf dessen Kosten und Gefahr ganz oder teilweise unterbrechen, wenn der Abnehmer den Bestimmungen des Auftrages für Wärmelieferung zuwiderhandelt. Als Zuwiderhandlung gelten insbesondere:
 - a) Zutrittsverweigerung gegenüber den mit Ausweis versehenen Beauftragten der Bioenergie
 - b) Eigenmächtige Änderung an den bestehenden Einrichtungen entgegen dem Übereinkommen, ohne Rücksicht auf den Urheber
 - c) Beschädigung von der Bioenergie gehörenden Einrichtungen, zum Beispiel Verletzung von Plomben, ohne Rücksicht auf den Urheber
 - d) Nichtausführung einer von der Bioenergie geforderten Installationsänderung.
 - e) Unbefugte Entnahme oder Verwendung von Wärmeenergie
 - f) Nichtzahlung fälliger Rechnungen trotz schriftlicher Mahnung
 - g) Verweigerung verlangter Vorauszahlungen
 - h) Störende Einwirkung der Anlage des Abnehmers auf die Anlagen anderer Abnehmer
 - i) Gefahrdrohender Zustand der Anlage des Abnehmers
 - j) Unterlassung der schriftlichen Meldung bei Änderung an der Heizungsanlage.
- 8.3 Bei wiederholter oder fortgesetzter Verletzung des Auftrages für Wärmelieferung (im folgenden kurz „Übereinkommen“) und ferner bei jeder unbefugten Wärmeentnahme oder Verwendung ist die Bioenergie zur fristlosen Kündigung des Übereinkommens berechtigt, die schriftlich ausgesprochen werden muss.

8.4 Die Wiederaufnahme der von der Bioenergie gemäß Punkt 8.2, unterbrochenen Wärmelieferung, erfolgt nur nach vorheriger Beseitigung der Hindernisse und nach Erstattung der Unkosten an die Bioenergie. In jedem Falle einer von der Bioenergie verursachten Unterbrechung der Zuführung ist allein die Bioenergie berechtigt, die Verbindung mit dem Fernwärmenetz wieder herzustellen und damit die Anlage zur ordnungsgemäßen Entnahme von Wärmeenergie aus dem Netz Instandzusetzen.

8.5 Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, kann der Abnehmer die Fernwärmeversorgung mit einer Frist von zwei Monaten auf das Ende eines Kalendermonates schriftlich kündigen. Wird die Abnahme von Wärme ohne ordnungsgemäße Kündigung eingestellt, so bleibt der Abnehmer für die Bezahlung der Wärmekosten und für die Erfüllung sämtlicher anderen Verpflichtungen der Bioenergie gegenüber haftbar. Ein Wechsel in der Person des Abnehmers ist der Bioenergie unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

9. Einstellung und Änderung der Wärmeleistung

9.1 Bei erstmaliger Inbetriebnahme der Wärmeübernahme-Anlage wird die gewünschte Wärmeleistung eingestellt. Sie darf die im Übereinkommen festgelegte Wärmeleistung nicht überschreiten.

9.2 Änderung der eingestellten Wärmeleistung, solange die Übereinkommensleistung nicht überschritten wird:

9.21 Innerhalb der ersten zwei Betriebsjahre nach schriftlichem Auftrag in kurzmöglichster Zeit.

9.22 Nach Ablauf der ersten zwei Betriebsjahre nach schriftlichem Auftrag am 1. September des Jahres, welches dem Datum des Antrages folgt.

9.23 Sinkt die Benützungsdauer (bezogene Wärmemenge : Wärmeleistung) unter 1000 Stunden/Jahr, kann die Bioenergie die eingestellte Wärmeleistung herabsetzen.

9.3 Erhöhung der eingestellten Wärmeleistung über die im Übereinkommen maximal festgelegte Leistung bedarf einer schriftlichen Änderung des Übereinkommens.

10. Messung der Wärmemengen

10.1 Die bezogene Wärmemenge wird durch eine im Übereinkommen näher bezeichnete Messeinrichtung gezählt.

10.2 Die Wärmeleistung wird durch eine Regeleinrichtung im Rahmen des im Übereinkommen festgelegten Wertes begrenzt.

10.3 Die Bioenergie legt Mess- und Regeleinrichtungen fest, stellen diese gemäß Tarif bei und bestimmen den Einbauort.

10.4 Der Abnehmer hält Mess- und Regeleinrichtungen frei und ohne Zeitverlust zugänglich. Auf Wunsch kann er oder ein Vertreter bei der periodisch stattfindenden Zählerablesung anwesend sein.

10.5 Die Messeinrichtung wird auf Kosten der Bioenergie geprüft und innerhalb der gesetzlichen Frist nachgecheckt.

10.6 Der Abnehmer hat das Recht, Nachprüfung seiner Messeinrichtung durch die Bioenergie oder das Eichamt schriftlich zu verlangen. Ergibt die Nachprüfung eine Überschreitung der zulässigen Fehlergrenze, werden die Prüfkosten von der Bioenergie getragen, sonst vom Abnehmer.

10.7 Wird an einer Messeinrichtung die Überschreitung der Fehlergrenze festgestellt, gilt folgende Regelung:

10.71 Liegen Dauer und Größe der Fehlanzeige einwandfrei fest, erfolgt Nachverrechnung für diese Zeit, maximal bis zu einem Jahr.

10.72 Ist die Größe der Fehlanzeige, nicht jedoch deren Dauer, feststellbar, erfolgt Richtigstellung der Verrechnung einschließlich der vorangegangenen Ableseperiode.

10.73 Sind weder Größe noch Dauer einer Fehlanzeige bekannt oder ist die Anzeige ausgefallen, wird die gelieferte Wärmemenge unter billiger Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse und eines Vergleichszeitraumes von der Bioenergie geschätzt.

10.8 Der Abnehmer ist verpflichtet, alle für die Feststellung eines Wärmebezuges notwendigen Auskünfte zu geben.

11. Abrechnung und Bezahlung

11.1 Die „Rechnung für Wärmelieferung“ wird nach dem jeweils geltenden „Tarif für Wärmelieferung“, der jeweils von der Generalversammlung der Bioenergie-Kufstein zu beschließen ist, erstellt und enthält im wesentlichen folgende Angaben: Zählerstand, Abrechnungsperiode, Ablesedatum, Rechnungsdatum, Verbrauch in Arbeitspreis, Leistungspreis, Miete für Mess- und Regelanlagen.

11.2 Die Abrechnungsperiode beträgt derzeit ein Jahr. Die Bioenergie sind jedoch berechtigt, andere Abrechnungszeiträume anzuwenden. Bei längeren Abrechnungszeiträumen können vom Abnehmer entsprechende Ratenzahlungen verlangt werden.

11.3 Die Rechnung ist bei Vorlage fällig und spätestens innerhalb von acht Tagen ohne Abzug zu begleichen. Bei verspäteter Zahlung können Verzugszinsen in Rechnung gestellt werden.

11.4 Einwendungen gegen die Rechnung sind innerhalb von zwei Wochen nach deren Zustellung möglich, sie berechtigen jedoch nicht zum Aufschub oder zur Verweigerung der Zahlung.

11.5 Aufrechnungen mit Forderungen gegen die Bioenergie sind ausgeschlossen.

11.6 Die Bioenergie kann ohne Angabe von Gründen eine Vorauszahlung oder Sicherstellung in Höhe des voraussichtlichen zweimonatigen Rechnungsbetrages verlangen.

11.7 Wird vom Abnehmer Wärme oder Heißwasser übereinkommenswidrig direkt oder durch Beeinflussung der Mess- und Regeleinrichtung entnommen, steht der Bioenergie neben sonstigen Ansprüchen eine Nachzahlung in folgender Höhe zu: Wärmepreis für eine täglich zehnstündige Benützung der eingestellten Wärmeleistung seit Beginn der übereinkommenswidrigen Entnahmen, wenn jene feststellbar ist, sonst für ein volles Jahr.

11.8 Geht Heißwasser durch Undichtheit an der Abnehmeranlage verloren, kann dies zum geltenden Tarif in Rechnung gestellt werden. Ist der Verlust nicht messbar, erfolgt eine Schätzung durch die Bioenergie.

12. Sonstige Bedingungen

12.1 Der Abnehmer gestattet, falls er zugleich Liegenschafts- bzw. Wohnungseigentümer ist, den Einbau von Rohrleitungen mit Zubehör in seinen angeschlossenen Objekten und Grundstücken und die Mitbenützung der Anschlussanlage für Zu- und Durchleitung von Wärme ohne besonderes Entgelt. An solchen eingebauten Anlagen der Bioenergie macht der Abnehmer kein Eigentumsrecht geltend. Bei Beendigung des Wärmebezuges gestattet er nach Wahl der Bioenergie Entfernung oder Weiterbestand.

12.2 Wenn der Abnehmer bauliche Veränderungen vornimmt und dadurch bestehende Anlagen der Bioenergie hinsichtlich Betrieb und Zugänglichkeit beeinflusst oder gefährdet werden, erlaubt er Umlegung oder Umbau. Dienen solche Anlageteile nicht der Versorgung von Objekten des Abnehmers, trägt die Kosten die Bioenergie.

12.3 Ist der Abnehmer nicht zugleich Liegenschafts- bzw. Wohnungseigentümer, so hat er dessen schriftliche Zustimmung zu Ausführung, Bestand, Betrieb und Instandhaltung der Anschlussanlage nach diesen „Allgemeinen Bedingungen“, insbesondere auch zur Mitbenützung der Objekte und Grundstücke im Sinne der Punkte 12.1 und 12.2 einzuholen.

12.4 Der Abnehmer hat bei Besitzwechsel folgende Möglichkeiten:

12.41 Verpflichtung des Rechtsnachfolgers, durch schriftliche Mitteilung an die Bioenergie in das bestehende Übereinkommen einzutreten;

12.42 schriftliche Kündigung des Übereinkommens.

12.5 Die Bioenergie übernimmt keine Haftung für Mängel an den Anlagen des Abnehmers, weder durch Vornahme, noch Unterlassung einer Überprüfung derselben.

12.6 12.61 Sollte infolge von künftighin erlassenen Entscheidungen der Preisbehörden oder sonstigen Behördenmaßnahmen die Erzeugung, die Fortleitung, die Verteilung oder die Abgabe von Wärmeenergie unmittelbar oder mittelbar verteuert bzw. verbilligt werden, so erhöhen bzw. ermäßigen sich die Wärmepreise von dem Zeitpunkt an, ab dem diese Maßnahmen wirksam werden, auf die nach diesen Maßnahmen vorgesehene Höhe. Alle Änderungen des Wärmetarif sind von der Generalversammlung der Bioenergie zu beschließen.

12.62 Ändern sich nach Auffassung der behördlichen Preisregelung für Wärmeenergie die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse gegenüber dem Zeitpunkte des Abschlusses des Übereinkommens bzw. gegenüber dem Zeitpunkt der letzten behördlichen Preisgenehmigung so erheblich, dass die vereinbarten oder letztgültigen Preise oder Bedingungen der Bioenergie oder dem Abnehmer nicht mehr zugemutet werden können, so ist die Bioenergie berechtigt, einen Preis festzusetzen, der eine wirtschaftliche Erzeugung und Abgabe von Wärmeenergie erlaubt.

12.7 Entnimmt der Abnehmer Wärme oder Heißwasser übereinkommenswidrig aus dem Fernwärmenetz direkt oder durch Beeinflussung der Mess- und Regeleinrichtungen, behält sich die Bioenergie unbeschadet sonstiger Ansprüche und der Nachzahlung (Punkt 11.7) Strafanzeige vor.

12.8 Änderungen oder Ergänzungen des „Auftrages für Wärmelieferung“ und der Übereinkommensbestandteile bedürfen der schriftlichen Form.

12.9 Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Übereinkommen ist Kufstein.

Datum: 01.09.2002